

Sitzung vom 11. Februar 2015

**118. Anfrage (Erhaltung der Nagelhäuser in Zürich-West)**

Die Kantonsräte Angelo Barrile, Cyrill von Planta und Markus Bischoff, Zürich, haben am 17. November 2014 folgende Anfrage eingereicht:

An der Turbinenstrasse 12 und 14 in Zürich-West stehen zwei Häuser, die internationale Berühmtheit erlangt haben. Gemäss dem Entwicklungsplan für das gesamte Quartier sollen sie abgerissen werden, um einer Strasse Platz zu machen. Die Besitzerinnen und Besitzer und Bewohnerinnen und Bewohner dieser beiden Häuser sowie zahlreiche Personen und Vereine aus dem Quartier wehren sich gegen diesen Abbruch. Die Nagelhäuser sind die letzten beiden Zeugen eines ehemaligen Arbeiterhausensembles, das vor über 100 Jahren für die Arbeiterfamilien des Industriequartiers gebaut wurde.

Aus den Reihen der Einwohnerinnen und Einwohner wurde eine alternative Strassenführung mit identischen Kapazitäten, Kurvenradien, Strassenbreite sowie Anzahl Spuren erarbeitet. Diese alternative Strassenführung wurde vom Bundesverwaltungsgericht als gleichwertig und die Enteignung mit Abbruch der Häuser als überflüssig beurteilt. Leider hat das Bundesgericht später entschieden, dass die Häuser enteignet und abgebrochen werden dürfen, da sie nicht (mehr) ins Quartierbild passen. Genau dies jedoch macht ein Nagelhaus aus und hat gerade diese beiden Häuser unter anderem zu einer Touristenattraktion gemacht, die in Reiseführern erwähnt wird. Zudem haben die Häuser einen über 100-jährigen Charme, was nachvollziehen lässt, wieso die jetzigen Bewohnerinnen und Bewohner dort bleiben möchten.

Nun liegt der Ball beim Kanton, namentlich bei der Baudirektion. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. In der Vergangenheit wurde im Zusammenhang mit Schulen, Spitälern, Polizei und überregionalen Verkehrsachsen von öffentlichem Interesse gesprochen. Wie begründet der Regierungsrat in diesem Fall das übergeordnete Interesse?
2. Wie sieht der aktuelle Fahrplan der Baudirektion aus?
3. Ist der Regierungsrat bereit, auf die geplante Enteignung zu verzichten und auf den vom Bundesverwaltungsgericht als gleichwertig beurteilten Vorschlag für die alternative Strassenroute einzugehen?

4. Falls nicht, wieso hält der Regierungsrat an einem veralteten Gestaltungsplan fest, der damals ohne Mitbeteiligung der Besitzerinnen und Besitzer der Häuser erarbeitet wurde, und ist nicht bereit, im laufenden Prozess die Planung anzupassen?
5. Falls der Regierungsrat weiterhin an der ursprünglichen Strassenführung festhalten möchte: kann er sich vorstellen, diese speziellen Häuser als Nagelhäuser zu erhalten und beispielsweise so zu verschieben, dass sie der Strassenführung nicht mehr im Wege stehen?
6. Auf welche Art und wie häufig wurde vonseiten der Baudirektion mit den direktbetroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Bewohnerinnen und Bewohnern kommuniziert?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Angelo Barrile, Cyrill von Planta und Markus Bischoff, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit dem Projekt für die Verlegung der Turbinenstrasse verfolgen der Kanton und die Stadt Zürich verschiedene öffentliche Interessen. Das Maag-Areal Plus liegt in einem Zentrumsgebiet von kantonaler Bedeutung, das ein erhebliches Entwicklungspotenzial aufweist. Es stellt gemäss kantonalem Richtplan einen Entwicklungsschwerpunkt dar und zeichnet sich durch eine besonders intensive Nutzung aus. Mit dem Erlass der Sonderbauvorschriften am 15. Dezember 2004 wurde eine umfassende städtebauliche Erneuerung eingeleitet, die noch im Gang ist. Sowohl die Pfingstweidstrasse als auch die Turbinenstrasse als Zubringer sind Nationalstrassen. Die Turbinenstrasse bildet die Haupteinschliessung dieses Areals und hat daher eine sichere und störungsfreie Verkehrsabwicklung für alle Benutzerinnen und Benutzer der Strasse zu gewährleisten. Ferner hat sie sich entsprechend den Sonderbauvorschriften ins städtebauliche Umfeld und Konzept einzufügen, um die vorgesehene Entwicklung auch mit ihrer Ausgestaltung zu unterstützen.

Zu Frage 2:

Die Turbinenstrasse ist ein Teilprojekt der Umgestaltung der Pfingstweidstrasse. Kanton und Stadt arbeiten in einer gemeinsamen Projektorganisation zusammen. Der Zeitpunkt der Umsetzung des Projekts ist abhängig vom Gang des nun eingeleiteten Schätzungsverfahrens bzw. von den Einigungsverhandlungen (dazu Beantwortung der Frage 6). Kanton und Stadt streben an, die neue Turbinenstrasse ab 2016 zu erstellen. Vorgängig sind die Bauarbeiten auszuschreiben und zu vergeben.

Zu Frage 3:

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist für den Regierungsrat nicht massgebend, da es vom Bundesgericht aufgehoben wurde (Urteil 1C\_582/2013 vom 25. September 2014). Das Bundesgericht bestätigte damit das vom Kanton erarbeitete Projekt und die darin vorgenommene Interessenabwägung. Laut Bundesgericht besteht entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, das den städtebaulichen Überlegungen kein massgebendes Gewicht beigemessen hatte, ein erhebliches öffentliches Interesse an der Durchsetzung der Sonderbauvorschriften und an der Umsetzung des städtebaulichen Konzepts in Form des geplanten Ausführungsprojekts (E. 4.5.1). Das Bundesgericht bestätigte die Auffassung des Kantons, dass die Erschliessung unter Berücksichtigung der städtebaulichen Aspekte und aus Gründen der Verkehrssicherheit einzig mit der Linienführung gemäss Ausführungsprojekt sinnvoll realisiert werden könne. Diese Interessen überwiegen im vorliegenden Fall gemäss Bundesgericht das Interesse der Grundeigentümer am Erhalt der Gebäude (E. 4.6). Ohnehin ist, wie auch das Bundesgericht feststellte, ungeklärt, ob diese Variante, die in einem Abstand von nur 2 m an den betreffenden Häusern vorbeiführen würde, mit den Vorschriften des Lärmschutzes vereinbar wäre. Die Aufenthaltsqualität in den fraglichen Gebäuden würde durch diese Variante in jedem Fall erheblich verschlechtert. Die Umsetzung der vom Bundesverwaltungsgericht angeordneten Linienführung kommt für den Regierungsrat aus diesen Gründen nicht infrage.

Zu Frage 4:

Das Projektierungsverfahren ist mit dem Urteil des Bundesgerichts abgeschlossen. Es gibt somit kein laufendes Projektierungsverfahren.

Für das betroffene Areal besteht kein Gestaltungsplan. Die «Sonderbauvorschriften für das Gebiet Maag-Areal Plus» wurden am 15. Dezember 2004 vom Gemeinderat der Stadt Zürich beschlossen, am 25. August 2005 von der Baudirektion des Kantons Zürich teilgenehmigt (ausser Art. 19 Abs. 5 Satz 2, der noch von einem Rechtsmittelverfahren betroffen war) und am 21. April 2008 gesamthaft genehmigt. Sie können damit nicht als veraltet bezeichnet werden. Im Rahmen der Erarbeitung der Sonderbauvorschriften standen den Grundeigentümerinnen und -eigentümern die im Planungs- und Baugesetz geregelten Mitwirkungsrechte und Rechtsmittel zur Verfügung. Davon machten sie keinen Gebrauch.

Zu Frage 5:

Die Gebäude Turbinenstrasse 12 und 14 sind nicht im kommunalen Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte aufgeführt. Von einer Schutzwürdigkeit ist nicht auszugehen. Eine aufwendige Verschie-

bung wäre daher unverhältnismässig, sofern sie sich baulich überhaupt als möglich erweisen würde. Und selbst wenn die Gebäude so verschoben würden, dass sie der neuen Turbinenstrasse nicht mehr im Weg stünden, würden sie dennoch im Widerspruch zu den Sonderbauvorschriften und der damit vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung stehen. An einer Verschiebung kann somit auch aus diesem Blickwinkel kein Interesse bestehen.

Zu Frage 6:

Während der Projekterarbeitung bis zum Beginn des Rechtsmittelverfahrens fanden verschiedene Kontakte und Kontaktversuche mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern statt mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung für den Landerwerb zu finden. Diese Bemühungen verliefen erfolglos. Nach dem Entscheid des Bundesgerichts nahmen die zuständigen Stellen den Kontakt mit den Betroffenen mit demselben Ziel wieder auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**